

**1. Satzung vom 08.07.2015 zur Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Gering
in der Verbandsgemeinde Maifeld vom 22.07.2011**

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.07.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 Abs. 1 „Allgemeines, Arten der Grabstätte“ wird wie folgt geändert:

- 1) die Grabstätten werden unterschieden in
 - (a) Reihengrabstätten
 - (b) Wahlgrabstätten
 - (c) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - (d) Gemischte Grabstätten
 - (e) Urnenreihengräber am Basaltstein
 - (f) Rasengrabstätten mit Grabplatte
 - (g) Urnenrasengrabstätten mit Grabplatte

§ 2

§ 13 a „Rasengrabstätte mit Grabplatte“ wird neu eingefügt:

- (1) Rasengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt werden. Die Gräber werden durch die Ortsgemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Das Aufstellen von Holzkreuzen sowie das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art sind nur bis zu einer Dauer von 4 Wochen nach der Bestattung zulässig. Das Einebnen der Rasengrabstätte (Grabplatte) wird nach Ablauf der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde durchgeführt.
- (2) Auf Antrag können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen unter 5 Jahren oder die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einer Grabstätte bestattet werden.
- (3) Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Grabplatte aus poliertem Nero Africa Impala Granit in der Farbe anthrazit in der Größe 0,50 m x 0,30 m x 0,06 m. Diese wird durch die Ortsgemeinde bereitgestellt. Die Schrift wird vertieft in der Schriftart Antiqua in der Farbe hellgrau abgetönt angebracht und ist in der Gebühr enthalten. Die Beschriftung beinhaltet den Namen, einen Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr (25 Zeichen). Ein christliches Symbol in Form eines vertieften Kreuzes, der betenden Hand oder einer Rosenranke gegen gesonderte Gebühr ist zugelassen.

(4) Nicht gestattet ist:

- (a) Das Bepflanzen jeder Art durch den / die Nutzungsberechtigte (n)
- (b) Das Anlegen von Wegen durch den/die Nutzungsberechtigte (n)
- (c) Das Einfassen der Rasengrabstätte
- (d) Das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies usw.)
- (e) Das Aufstellen von Grabschmuck, -schalen, -lichtern und andere Gegenständen

Unberechtigte angebrachte Materialien (Punkt a bis d) werden durch die Ortsgemeinde entfernt und die entstandenen Kosten für die Arbeitszeit sowie die Entsorgungskosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Unberechtigt abgestellte Utensilien (Punkt e) werden durch die Ortsgemeinde unverzüglich entfernt. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

(5) Die Rasengrabstätten haben folgende Maße:

Länge mit Grabplatte 2,50 m Breite 0,80 m

§ 3

§ 15 a „Urnenrasengrabstätte mit Grabplatte“ wird neu eingefügt:

- (1) Urnenrasengrabstätten sind Aschestätten (Einzelgräber) die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zur Verfügung gestellt werden. Die Gräber werden von der Ortsgemeinde hergerichtet und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Das Aufstellen von Holzkreuzen sowie das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art sind nur bis zu einer Dauer von 4 Wochen nach der Bestattung zulässig. Das Einebnen der Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit durch die Ortsgemeinde durchgeführt.
- (2) Auf Antrag können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen unter 5 Jahren oder die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einer Grabstätte bestattet werden.
- (3) Die Kennzeichnung erfolgt durch eine Grabplatte aus poliertem Nero Africa Impala Granit in der Farbe anthrazit in der Größe 0,50 m x 0,30 m x 0,06 m. Diese wird durch die Ortsgemeinde bereitgestellt. Die Schrift wird vertieft in der Schriftart Antiqua in der Farbe hellgrau abgetönt angebracht und ist in der Gebühr enthalten. Die Beschriftung beinhaltet den Namen, einen Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr (25 Zeichen). Ein christliches Symbol in Form eines vertieften Kreuzes, der betenden Hand oder einer Rosenranke gegen gesonderte Gebühr ist zugelassen.
- (4) Nicht gestattet ist:
 - (a) Das Bepflanzen jeder Art durch den / die Nutzungsberechtigte (n)
 - (b) Das Anlegen von Wegen durch den/die Nutzungsberechtigte (n)
 - (c) Das Einfassen der Rasengrabstätte
 - (d) Das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies usw.)
 - (e) Das Aufstellen von Grabschmuck, -schalen, -lichtern und andere Gegenständen

Unberechtigte angebrachte Materialien (Punkt a bis d) werden durch die Ortsgemeinde entfernt und die entstandenen Kosten für die Arbeitszeit sowie die Entsorgungskosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Unberechtigt abgestellte Utensilien

(Punkt e) werden durch die Ortsgemeinde unverzüglich entfernt. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

- (5) Die Urnenrasengrabstätten haben folgende Maße:
Länge mit Grabplatte 0,80 m Breite 0,80 m

§ 4

§ 15 b „Urnenreihengräber am Basaltstein“ wird neu eingefügt

- (1) Das Urnengräberfeld am Basaltstein ist eine Aschestätte, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung einer Asche abgegeben wird. Eine namentliche Kennzeichnung der Grabstätte oder die Errichtung von Einzelgrabmalen ist nicht zulässig. Zum Andenken an den Verstorbenen wird am Basaltstein eine Namenstafel durch die Ortsgemeinde angebracht. Die Pflege der Grabfläche obliegt dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Das Aufstellen von Holzkreuzen sowie das Aufstellen von Grabschmuck jeglicher Art sind nur bis zu einer Dauer von 4 Wochen nach der Bestattung zulässig.
- (2) Auf Antrag können die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen unter 5 Jahren oder die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen in einer Grabstätte bestattet werden.
- (3) Die Namenstafel in der Größe 7 cm x 10 cm wird durch die Ortsgemeinde bereitgestellt. Die Schrift wird vertieft in der Schriftart Antiqua in der Farbe Weiß angebracht und ist in der Gebühr enthalten. Die Beschriftung beinhaltet den Namen, einen Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr. Das Entfernen der Tafel nach Ablauf der Ruhezeit wird durch die Ortsgemeinde durchgeführt.
- (4) Nicht gestattet ist:
- (a) Das Bepflanzen jeder Art durch den / die Nutzungsberechtigte (n)
 - (b) Das Anlegen von Wegen durch den/die Nutzungsberechtigte (n)
 - (c) Das Einfassen der Rasengrabstätte
 - (d) Das Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (Kies usw.)
 - (e) Das Aufstellen von Grabschmuck, -schalen, -lichtern und andere Gegenständen

Unberechtigt angebrachte Materialien (Punkt a bis d) werden durch die Ortsgemeinde entfernt und die entstandenen Kosten für die Arbeitszeit sowie die Entsorgungskosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Unberechtigt abgestellte Utensilien (Punkt e) werden durch die Ortsgemeinde unverzüglich entfernt. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht.

- (5) Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:
Länge 0,50 m Breite 0,50 m

§ 5

§ 15 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- 1) Die Größe der Urnengrabstätten beträgt:
 - a) bei Urnenreihengrabstätten:
Länge: 0,80 m Breite: 0,80m
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten:
Länge: 0,80 m Breite: 0,80m

§ 6

§ 22 Abs.1 „Entfernen von Grabmalen“ wird um folgenden Satz ergänzt:

- 1) Für die Entfernung von Grabmalen bei Urnenrasengrabstätten und Rasengrabstätten gelten die besonderen Regelungen dieser Satzung.

§ 7

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56751 Gering, 08.07.2015

Klaus Scherer
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.